

INTERPELLATION von Jeanine Kosch (Grüne, Rüschlikon), Hans-Peter Portmann (FDP, Zürich) und Mitunterzeichnende

betreffend Anwendung der Ausnahmeklausel auf gleichgeschlechtliche Paare

In einem Entscheid vom 24. November 1998 hat es der Regierungsrat abgelehnt, einer Frau aus Neuseeland, welche in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung mit einer Schweizerin lebt, eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 13 lit. f beziehungsweise Art. 36 der BVO (Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer) zu erteilen, und zwar mit der Begründung, dass gegenüber dem durchschnittlichen gleichgeschlechtlichen Paar keine individuelle, zusätzliche Härte bestehe. Wir fragen die Regierung daher an:

1. Worin besteht eine zusätzliche individuelle Härte oder ein staatspolitischer Grund im Sinne von Art. 13 lit. f BVO beziehungsweise ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 36 BVO, welche zu einer Aufenthaltsbewilligung einer Partnerin oder eines Partners ausländischer Staatsangehörigkeit führt, die oder der mit einer Schweizerin oder einem Schweizer in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebt?
2. Welche Massnahmen trifft die Regierung zum Schutz binationaler gleichgeschlechtlicher Partnerschaften im Kanton Zürich beziehungsweise initiiert sie im Bund angesichts dessen, dass kein Aufenthaltsanspruch für die Partnerin oder den Partner besteht und die Beziehungen damit nur unter äusserst schwierigen Bedingungen - unter anderem die Hin- und Herreise unter Umständen über grosse Distanzen - gelebt werden können?
3. Weshalb genügt der Regierung die Zugehörigkeit zu einer diskriminierten und in gewissen Staaten verfolgten Gruppe (Schwule und Lesben) nicht, um die Ausnahmeklausel anzuwenden?
4. Ist die Regierung bereit, ihre Praxis angesichts der faktischen Härte für die Betroffenen und des Diskriminierungsverbots in der revidierten Bundesverfassung, welche es staatspolitisch sinnvoll erscheinen lässt beziehungsweise unseres Erachtens einen wichtigen Grund darstellt, dem ausländischen Teil gleichgeschlechtlicher Partnerschaften eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, zu überprüfen?
5. Welche Praxis besteht in der Anwendung der Ausnahmeklausel betreffend ausländischer Partnerinnen und Partnern von gleichgeschlechtlichen Paaren in anderen Kantonen?

Mario Fehr
Willy Spieler
Käthi Furrer
Silvia Kamm
Daniel Vischer
Toni W. Püntener
Dr. Anna Maria Riedi
Johanna Tremp
Christoph Schürch
Peter Oder

Dr. Luzia Lehmann
Claudia Balocco
Susi Moser-Cathrein
Susanne Rhis
Esther Guyer
Martin Bäumle
Ruedi Keller
Chantal Galladé
Barbara Mary Kälin
Hartmuth Attenhofer

Jeanine Kosch-Vernier
Hans-Peter Portmann
Susanna Rusca Speck
Dr. Ruth Gurny Cassee
Dorothee Jaun
Dr. Marie-Therese Büsser-Beer
Barbara Hunziker Wanner
Bettina Volland
Elisabeth Derisiotis
Peter Stirnemann
Ueli Keller
Regina Bapst-Herzog

Begründung:

Auf Bundesebene wurde im Dezember 1998 eine Parlamentarische Initiative eingereicht, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ehe gleichgeschlechtlicher Paare fordert. Im Juni 1999 wurde der Bericht des Bundesamtes für Justiz, der die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht aufzeigt, in die Vernehmlassung gegeben. Beide Vorstösse zeigen, dass es sich um ein Thema von breitem Interesse handelt. Solange aber auf Bundesebene keine Regelung der Situation gleichgeschlechtlicher Paare rechtskräftig ist, braucht es auf kantonaler Ebene Massnahmen, die ausserhalb der traditionellen Ehe nicht diskriminieren.